

Bericht des Gemeinderats

Postulat Fraktion SP/JUSO (Giovanna Battagliero, SP) vom 22. November 2007: Keine „kommerzielle Bettelei“ im städtischen Teil des Bahnhofs (07.000389)

In der Stadtratssitzung vom 13. März 2008 wurde das folgende Dringliche Postulat Fraktion SP/JUSO erheblich erklärt und stillschweigend überwiesen:

Die SP/JUSO stimmt dem auf den Bahnhofperimeter beschränkten Bettelverbot zu und sieht zusätzlichen Handlungsbedarf betreffend die „kommerzielle Bettelei“. Sie ist der Ansicht, dass kommerzielle Nutzungen wie beispielsweise die aggressive Werbung für Mobiltelefonabonnements, Mitgliedschaften diverser Art und spirituelle oder göttliche Erleuchtungen mindestens ebenso stören wie „Hesch mir ä Stutz“.

Die SP/JUSO-Fraktion fordert, dass auf der Verkehrsfläche¹ der städtische Teil des Bahnhofs Bern kommerzielle Nutzungen im Sinne von gesteigertem Gemeingebrauch² nicht bewilligt werden. Der städtische Teil des Bahnhofs ist bereits in Bezug auf die Ladenfläche rein kommerziell genutzt. Insbesondere sind aber die Platzverhältnisse auf der Verkehrsfläche sehr eng und deshalb fehlt der Platz nicht nur für bettelnde Privatpersonen, sondern gerade auch für „kommerziell Bettelnde“.

Es ist Sache der Eigentümerin der Verkehrsfläche keine Bewilligungen für die kommerzielle Nutzungen im Sinne von gesteigertem Gemeingebrauch zu erteilen, weil diese der primären Nutzung des Bahnhofs als Verkehrsknotenpunkt widersprechen und den Verkehr der Bahnhofnutzenden beeinträchtigen (vgl. Art. 3 der Strassennutzungsverordnung, SNV; SSSB 732.211).

Die SP/JUSO-Fraktion ist der Ansicht, dass die kommerzielle Übernutzung auch auf dem Teil der Bahnhofsfläche, welche den SBB gehört, ein grosses Problem darstellt. Insbesondere ist die Treffpunkt-Halle durch Verkaufs- und Marketingstände aller Art übermässig genutzt.

Deshalb wird der Gemeinderat gebeten, dafür zu sorgen, dass ab Eröffnung des neuen Bahnhofs auf der Verkehrsfläche des städtischen Teils des Bahnhofs Bern keine kommerziellen Nutzungen im Sinne von gesteigertem Gemeingebrauch bewilligt werden. Zudem soll der Gemeinderat sich bei den SBB dafür einsetzen, dass diese störende kommerzielle Nutzung auch auf ihrem Teil des Bahnhofs eingeschränkt wird.

Bern, 22. November 2007

Dringliches Postulat Fraktion SP/JUSO (Giovanna Battagliero, SP), Thomas Göttin, Annette Lehmann, Claudia Kuster, Andreas Flückiger, Ruedi Keller, Christof Berger, Ursula Marti, Markus Lüthi, Stefan Jordi, Margrith Beyeler-Graf, Andreas Zysset, Guglielmo Grossi, Miriam Schwarz, Hasim Sönmez, Liselotte Lüscher, Gisela Vollmer, Beat Zobrist, Beni Hirt, Corinne Mathieu, Rolf Schuler

¹ Nicht die Ladenfläche, sondern die Fläche, auf der sich die Bahnhofnutzenden bewegen.

² Gesteigerte Gemeingebrauche heissen das eine öffentliche Sache (hier Verkehrsfläche) so genutzt wird, dass sie nicht mehr bestimmungsgemäss oder gemeinverträglich ist und andere Benutzende wesentlich einschränkt, aber nicht ausschliesst. Die Nutzung im Sinne von gesteigertem Gemeingebrauch ist in der Regel bewilligungspflichtig und kann mit der Erhebung einer Gebühr verbunden werden (vgl. Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auflage, Zürich 2006, Rz. 2371 ff.). Unterschriftensammlungen und das Verteilen von Flugblättern stellen dann gesteigerten Gemeingebrauch dar und sind bewilligungspflichtig, wenn sie mit einer festen Infrastruktur (z.B. Stand) durchgeführt werden. Ohne feste Infrastruktur sind diese Nutzungen bewilligungsfrei.

Bericht des Gemeinderats

Im Reglement vom 1. Juni 2008 betreffend die Benützung des städtischen Teils des Bahnhofs Bern (Bahnhofreglement; BHR; SSSB 732.21) ist die Nutzung des städtischen Teils des Bahnhofs klar geregelt: Die Verkehrsflächen dienen in erster Linie dem Zugang zu den Zügen und zur Stadt.

Als zweitgrösster Bahnhof der Schweiz ist der Berner Bahnhof sehr stark frequentiert. Bereits heute nutzen ihn mehr als 150 000 Personen täglich - mit steigender Tendenz. Bei dieser grossen Anzahl von Personen, die jeden Tag die Christoffel- oder Neuengassunterführung durchqueren, spielt die Sicherheit eine zentrale Rolle.

Um die Sicherheit gewährleisten zu können, wurden bereits in der Baubewilligung zum Umbau des Bahnhofs wie auch bei den Brandschutzaufgaben der Bauherrschaft strenge Bedingungen auferlegt. So ist der öffentliche Durchgang gemäss Baubewilligung in der Christoffelunterführung „frei von jeglichen mobilen Einrichtungen (Aussenbestuhlung, Geschäftsauslagen, Werbeplakatständer) zu halten.“ Gemäss Brandschutzaufgaben der Gebäudeversicherung Bern (GVB) sind ausserdem „alle Fluchtwege und Ausgänge stets freizuhalten und jederzeit ungehindert begehbar zu halten.“ Auch das Bahnhofreglement, das inzwischen in der Abstimmung vom 1. Juni 2008 auch vom Volk angenommen wurde, untersagt das Versperren von Rettungs- und Fluchtwegen. Diese Auflagen erhalten umso mehr Bedeutung, da die frei zugängliche Fläche der Passage in der Christoffelunterführung von ehemals 3 775 m² auf 1 703 m² reduziert worden ist.

Aufgrund dieser strengen Auflagen wird die kommerzielle Nutzung der Verkehrsfläche im städtischen Teil des Bahnhofs durch die Liegenschaftsverwaltung sehr strikt gehandhabt. Im ersten halben Jahr nach der Einweihung des neuen Bahnhofs sind keine Bewilligungen ausgestellt worden. Der Mieterschaft ist es nicht gestattet, ausserhalb der Mietsache Stände aufzustellen oder Sachen zu lagern. Anliegen von Mieterinnen und Mietern, Aussenbereiche kommerziell zu nutzen, wurden nicht bewilligt. Allfällige Ausnahmegewilligungen bedürften einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Mietenden und der Liegenschaftsverwaltung.

Auch in den SBB-Richtlinien für die Nutzung der Publikumszonen im Bahnhof Bern wurde geregelt, dass Verkaufspromotionen nicht zu einer Beeinträchtigung des Publikumsverkehrs vor den Geschäften führen dürfen. Alle Promotionen im Teil der SBB sind bewilligungspflichtig und dürfen nur in den von ihnen speziell dazu ausgeschiedenen Zonen stattfinden. Als Zielsetzung hat die SBB zudem für derartige Veranstaltungen einheitliche und klare Vorgaben fixiert, die durch die SBB auch regelmässig überprüft werden. Es muss aber festgehalten werden, dass der Gemeinderat auf die Nutzung im Teil der SBB nur wenig Einfluss hat.

Bern, 11. Februar 2009

Der Gemeinderat